Geschäftsordnung des Interdisziplinären Zentrums für Versorgungsforschung (IZVF) der Universität Witten/Herdecke

- NEU -

(beschlossen auf der IZVF-Mitgliederversammlung vom 23.09.2020) (ergänzt/korrigiert, 11.11.2020) (in revidierter Form beschlossen vom Fakultätsrat Gesundheit am 16.11.2020 sov

(in revidierter Form beschlossen vom Fakultätsrat Gesundheit am 16.11.2020 sowie von der IZVF-Mitgliederversammlung am 01.04 2021)

(angepasst, 02.06.2021)

(beschlossen vom Fakultätsrat WiGe am 20.07.2021 sowie von der IZVF-Mitgliederversammlung im E-Mail-Umlauf 02.08.-24.08.2021)

genehmigt im Senat: 07.09.2021

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Das Interdisziplinäre Zentrum für Versorgungsforschung (IZVF) der Universität Witten/Herdecke versteht Versorgungsforschung als interdisziplinäre Aufgabe, die die Verbesserung der Versorgung und Gesundheit von Nutzerinnen und Nutzern des Gesundheitswesens zum Ziel hat. Es wird von allen Fakultäten der Universität Witten/Herdecke getragen.
- (2) Das IZVF verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung der Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben der Versorgungsforschung durch die Vernetzung von in der Versorgungsforschung aktiven Forscherinnen und Forschern mit dem Ziel, Synergien auf dem Gebiet der Versorgungsforschung zu schaffen;
 - b) Förderung fächer- und standortübergreifender Kooperationen bei der Initiierung und Publikation solcher Forschungsvorhaben;
 - c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - d) Förderung der Internationalisierung und des Methodentransfers in der Versorgungsforschung;
 - e) Organisation von wissenschaftlichen Kolloquien und Workshops zur Versorgungsforschung

§ 2 Mitglieder des IZVF

- (1) Mitglieder des IZVF sind die durch Beschluss des Vorstands des IZVF (siehe §6) als Mitglieder aufgenommenen Mitglieder der Universität, die auf dem Gebiet der Versorgungsforschung aktiv sind. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern an die Sprecherin/den Sprecher des IZVF übertragen. Die Beantragung der Mitgliedschaft im IZVF ist formlos an die Sprecherin/den Sprecher möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft im IZVF wird durch Erklärung des Mitglieds gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher des IZVF beendet. Die Erklärung kann schriftlich/per E-Mail erfolgen und ist an keine Frist gebunden. Der

Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern durch Beschluss. Ein Mitglied kann bei grob ordnungswidrigem Verhalten (z.B. belegtes wissenschaftliches Fehlverhalten) ausgeschlossen werden. Ein Ausschließungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der dem Vorstand angehörenden Mitglieder.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im IZVF setzt die Bereitschaft zur Bearbeitung von Projekten im Rahmen des IZVF sowie die gegenseitige Unterstützung und die Beratung der Mitglieder untereinander voraus.
- (2) Die Mitglieder berichten regelmäßig über die Planung, den Fortgang und die Ergebnisse ihrer Projekte aus dem Bereich der Versorgungsforschung. Dies schließt auch die Bereitschaft ein, an vom IZVF organisierten Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 4 Organe des IZVF

Organe des IZVF sind dessen Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des IZVF entsprechend § 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
 - (a) die Fassung grundsätzlicher Beschlüsse zur Arbeit des IZVF, die die inhaltliche Ausrichtung betreffen;
 - (b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands in der Mitgliederversammlung;
 - (c) die Entlastung des Vorstands;
 - (d) Wahl von bis zu drei Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliederversammlung in den Vorstand;
 - (e) die Änderung der Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit den Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der bei der Beschlussfassung Anwesenden, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin/dem Sprecher des IZVF mindestens einmal im Jahr oder zusätzlich auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen und kann auch digital (online) durchgeführt werden.
- (5) Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich/per E-Mail bei den Mitgliedern eingegangen sein. Ist eine Änderung der Geschäftsordnung vorgesehen, so müssen die Änderungsvorschläge ebenfalls mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein.

(6) Auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers des IZVF können Nicht-Mitglieder als Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 6 Vorstand des IZVF

- (1) Der Vorstand vertritt das IZVF nach außen sowie nach innen. Er leitet das IZVF und führt dessen Geschäfte.
- (2) Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - (a) Der Lehrstuhlinhaberin/dem Lehrstuhlinhaber für Versorgungsforschung und der Prodekanin/dem Prodekan für Forschung der Fakultät für Gesundheit. Eine Vertretung oder Delegation dieser Vorstandsmitgliedschaft ist nicht möglich.
 - (b) Fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes ("Vertretungen der Mitgliederversammlung"), die von der Mitgliederversammlung des IZVF gewählt werden. Die Amtszeit dieser fünf Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunftspflichtig.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - (a) die Verabschiedung der in der Mitgliederversammlung erarbeiteten inhaltlichen Zielsetzung und strategischen Ausrichtung des IZVF;
 - (b) die Verabschiedung eines Finanzplanes für das IZVF:
 - (c) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 2;
 - (d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird nach außen und innerhalb der Universität durch eine Sprecherin/einen Sprecher vertreten. Das Amt der Sprecherin/des Sprechers wird in der Regel von der Lehrstuhlinhaberin/dem Lehrstuhlinhaber für Versorgungsforschung übernommen. Der Vorstand kann aus der Reihe seiner stimmberechtigten Mitglieder eine andere Sprecherin/einen anderen Sprecher bestimmen. Der Sprecherin/dem Sprecher obliegen die folgenden Aufgaben:
 - (a) die Vorbereitung des Finanzplans für die Geschäfte des IZVF in Absprache mit der Geschäftsführung der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke;
 - (b) die Verwaltung der dem IZVF zugewiesenen Finanzmittel;
 - (c) die Planung, Auswahl, Entwicklung und koordinierende Begleitung des wissenschaftlichen Programms des IZVF;
 - (d) die Erarbeitung von Vorschlägen zur strategischen Ausrichtung des IZVF;
 - (e) die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen;

- (f) die Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2:
- (g) die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit des IZVF.
- (6) Die Sprecherin/der Sprecher ist dem Vorstand gegenüber auskunftspflichtig.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; die Sitzungen werden von der Sprecherin/dem Sprecher einberufen und können auch digital (online) durchgeführt werden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit steht der Sprecherin/dem Sprecher eine zweite Stimme zu. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Geschäftsstelle des IZVF

Die Arbeit der Sprecherin/des Sprechers wird durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Sekretariat unterstützt. Sie bilden zusammen mit der Sprecherin/dem Sprecher die Geschäftsstelle des IZVF.

§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden auf Vorschlag des Vorstands des IZVF oder von mindestens 1/4 der Gesamtzahl der Mitglieder des IZVF durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beschlossen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen darüber hinaus zu ihrer Wirksamkeit noch der Zustimmung des Senats der Universität; sie treten am Tag der Erteilung der Zustimmung durch den Senat in Kraft, soweit der Zustimmungsbeschluss des Senats nichts anderes bestimmt.

Witten, 07.09.2021

Prof. Dr. Stefan Wirth

Dekan der Fakultät für Gesundheit